



Anlage 1 zum Rahmenvertrag

Leistungsbeschreibung für Prüf- und Abnahmeleistungen

zur Durchführung von Sachverständigen Prüfung für:

- Erstprüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfungen
- Nach wesentlichen Änderungen
- Besondere Leistungen (Inspektionen, Sonderinspektionen, Untersuchungen, sicherheitstechnische Bewertung gem. TRBS 1111, Sonderprüfungen)

Ausgabe: Version 1.0

DB Services GmbH

Regionalbereich: Bundesweit

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Zweck der Ausschreibung	1
1.2	Gegenstand der Vergabe	1
2	Grundsätze der Leistungserbringung.....	2
2.1.1	Terminplanung und Bestellprozess	2
2.1.2	Bestellabwicklung.....	2
2.1.3	Außerordentliche Bestellungen	3
2.1.4	Bestellannahme	3
2.1.5	Terminvereinbarung	3
2.1.6	Terminabsage und Vertragsstrafe	3
2.1.7	Maßnahme Terminverzug	4
2.2	Dokumentation.....	4
2.2.1	Nutzung Dienstleisterportal (DLP)	5
2.2.2	Inhalt Dokumentation	5
2.2.3	Mängelprotokoll.....	6
2.2.4	Übergabe Dokumentation	7
2.2.5	Dashboard / Datenbank	7
2.2.6	Mangelbeseitigung	7
2.3	Kommunikation	8
2.3.1	Eskalationsmatrix.....	8
2.3.2	Ansprechpartner.....	8
2.3.3	Rückmeldefrist	8
2.3.4	Quartalsgespräch.....	8
2.3.5	Massenmehrung	9
3	Prüfanforderung Fördertechnik	9
3.1	Prüfgrundlage Fördertechnik.....	9
3.2	Prüfarten Fördertechnik.....	10
3.2.1	Inaugenscheinnahme Aufzugsschächte	11
3.2.2	Prüfung Feuerwehraufzüge	11
3.3	Elektronisches Prüfsystem	11
4	Prüfanforderung Technische Gebäudeausrüstung	12
4.1	Prüfgrundlage Technische Gebäudeausrüstung.....	12
4.2	Prüfarten Technische Gebäudeausrüstung	13
5	Prüfanforderung maschinentechnische Anlagen	16
5.1	Prüfgrundlagen maschinentechnische Anlagen.....	16
5.2	Prüfarten maschinentechnische Anlagen	16
5.2.1	Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme	16

5.2.2	Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen	17
5.2.3	Prüfung überwachungsbedürftige Anlagen.....	17
5.2.4	Prüfung von Arbeitsmitteln vor erstmaliger Verwendung	18
5.2.5	Außerordentliche Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen.....	18
5.2.6	Wiederkehrende Prüfungen	18
6	Leistungen des Auftraggebers.....	19
7	Anlagenverzeichnis.....	19

1 Allgemeines

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen für ein europaweites Vergabeverfahren zur Beschaffung von Sachverständigenprüfungen (SV-Prüfungen) an Anlagen der Fördertechnik (FT), der Technischen Gebäudeausstattung (TGA) sowie der Maschinentechnischen Anlagen (MTA).

Die Leistungen werden bundesweit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benötigt und erstrecken sich über alle Regionalbereiche. Die Prüfleistungen dienen der Sicherstellung des ordnungsgemäßen, sicheren und regelwerkskonformen Betriebs der zu prüfenden Anlagen und Einrichtungen der Auftraggeber sowie ggf. weiterer konzernzugehöriger oder externer Bedarfsträger.

Dieses Dokument dient der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Anforderungen, die Gegenstand der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens abzuschließenden Verträge sind. Es enthält sowohl die allgemeingültigen Mindestanforderungen, die für alle Lose verbindlich gelten, als auch die los- und leistungsartbezogenen Besonderheiten.

Die Leistungsbeschreibung bildet gemeinsam mit den weiteren Vergabeunterlagen (insbesondere Vertragsbedingungen, Anlagen und Preisverzeichnis/Preisblatt) die verbindliche Grundlage für die Erstellung und Bewertung der Angebote sowie für die spätere Leistungserbringung.

1.1 Zweck der Ausschreibung

Zweck dieser Ausschreibung ist die Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Maßgabe der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Ziel ist die Ermittlung eines oder mehrerer fachlich geeigneter, leistungsfähiger und zuverlässiger Auftragnehmer, die zur ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und regelwerkskonformen Durchführung von Sachverständigenprüfungen geeignet sind.

Die Ausschreibung dient der Sicherstellung einer regelmäßigen, qualitätsgesicherten und rechtssicheren Durchführung der gesetzlich, behördlich und normativ vorgeschriebenen Prüfungen an FT-, TGA- und MTA-Anlagen. Dabei sind insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Regeln, Normen sowie die Vorgaben der zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträger einzuhalten.

1.2 Gegenstand der Vergabe

Für die Leistung SV-Prüfungen ist der Abschluss mehrerer Verträge über die Durchführung an folgenden Anlagen vorgesehen:

- Fördertechnik (FT)
- Technischen Gebäudeausstattung (TGA)
- Maschinentechnischen Anlagen (MTA)

Die Prüfleistungen umfassen insbesondere wiederkehrende Prüfungen, Abnahme-, Sonder- und außerordentliche Prüfungen gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, technischen Regeln und Normen (z. B. BetrSichV, TRBS, DIN-, EN-Normen), einschließlich der erforderlichen Dokumentation, Prüfprotokolle und Bescheinigungen.

Der konkrete Umfang, die Art und die Häufigkeit der Prüfleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Einzelbeauftragung innerhalb des zugeordneten Loses bzw. Unterloses.

Der Auftragnehmer hat sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen qualifizierten Sachverständigen, Prüfmittel, Werkzeuge, organisatorischen und administrativen Ressourcen bereitzustellen und die Leistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen, technischen und rechtlichen Vorgaben auszuführen.

Die Prüfungen finden an den jeweiligen Anlagenstandorten der Auftraggeber statt. Die Zugänglichkeit der Anlagen erfolgt über Betriebs-, Technik- oder Verkehrsflächen. Besondere betriebliche Rahmenbedingungen, sicherheitsrelevante Vorgaben oder Anmelde- und Freigabeprozesse (z. B. Arbeiten im laufenden Betrieb) sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Über die zu beauftragende Prüfinstanz entscheidet die kategorische Zuordnung der Anlage, entweder als:

1. Dem Eisenbahnbetrieb gewidmete Anlage
2. Dem Eisenbahnbetrieb nicht gewidmete Anlage

Im 1. Fall ist die zu beauftragende Prüfinstanz das Eisenbahn Bundesamt (EBA). Im 2. Fall ist es eine Prüfinstanz, die nach Landesbauordnung (LBO, in Verbindung mit der jeweiligen LänderPrüfVO) prüfen darf.

2 Grundsätze der Leistungserbringung

Die nachfolgenden Grundsätze definieren die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. Sie regeln die Abläufe der Terminplanung und Bestellprozesse, die Anforderungen an Dokumentation und Datenpflege sowie die Kommunikations- und Eskalationswege zwischen den Beteiligten. Ziel ist es, transparente Prozesse, eine hohe Servicequalität sowie eine termingerechte und nachvollziehbare Leistungsausführung sicherzustellen.

2.1.1 Terminplanung und Bestellprozess

Dieses Kapitel regelt die prozessualen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Beauftragung, Planung, Durchführung und Terminierung der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Sachverständigenprüfung. Es beschreibt insbesondere das Verfahren der Bestellabwicklung, den Umgang mit ordentlichen und außerordentlichen Bestellungen, die Anforderungen an die Bestellannahme sowie die verbindlichen Regelungen zur Terminvereinbarung, Terminabsage und zum Umgang mit Terminverzug.

Ziel dieser Regelungen ist es, eine fristgerechte, planbare und rechtssichere Durchführung der Prüfleistungen sicherzustellen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Prüfpflichten der Auftraggeber jederzeit zu gewährleisten.

2.1.2 Bestellabwicklung

Der Auftraggeber stellt den Bietern eine Anlagenliste / Wartungskalender je Gewerk (TGA, FT, MTA) (siehe Anlage 1 Anlagenliste / Wartungskalender) für die SV-prüfpflichtigen Anlagen in den Vergabeunterlagen getrennt nach Regionalbereichen zur Verfügung. Die bekanntgegebene Anlagenliste / Wartungskalender dient als Orientierung zur Abschätzung der voraussichtlichen Mengen der zu prüfenden Anlagen je Gewerk für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Somit wird sichergestellt, dass im Sinne dieses Vertrages eine

ordnungsgemäße Leistungserbringung stattfindet. Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Mengen oder Leistungen kann aus dieser Anlagenliste / Wartungskalender nicht abgeleitet werden.

Zusätzlich erfolgt die Übermittlung eines Wartungskalenders für das Folgejahr, geltend für das 1. Quartal, im Oktober des laufenden Jahres. Eine Bereitstellung des Wartungskalenders für das ganze Kalenderjahr erfolgt im Dezember.

Der Auftragnehmer erhält die Bestellung für die jeweiligen Anlagen (DB Services EQs) mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin der Prüfleistung durch den Auftraggeber.

Jahresbestellung/-wechsel:

Die verbindliche Beauftragung der Leistungen erfolgt über eine jährliche Bestellung. Diese Jahresbestellung wird durch die jeweils zuständigen Regionalbereiche zum Ende eines Geschäftsjahres an den Auftragnehmer übermittelt.

Die Jahresbestellung enthält eine detaillierte und verbindliche Auflistung der zu prüfenden Anlagen (DB Services EQs) sowie deren Fälligkeitsmonate.

Im Zuge des Jahreswechselprozesses kann es zu einer Abweichung in der Bereitstellung der Bestellung kommen und die Frist von 2 Monaten kann unterschritten werden.

Wenn die Bestellung im Jahreswechsel nicht fristgerecht erfolgt, gilt der Wartungskalender für das 1. Quartal als verbindliche Beauftragung der Leistung.

Ansonsten gilt die im Regelprozess beschriebene Bestellfrist von mind. 2 Monaten im Voraus.

2.1.3 Außerordentliche Bestellungen

Der AG behält sich vor, außerordentliche Bestellungen zu tätigen, die nicht in der Jahresbestellung oder im gesonderten Wartungskalender abgebildet sind. Eine Terminierung dieser Bestellungen wird gesondert zwischen AG und AN abgestimmt.

2.1.4 Bestellannahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen über das Dienstleisterportal (siehe auch Kapitel 2.2.1) zu bestätigen oder abzulehnen. Sofern der Auftragnehmer eine Bestellung nicht annimmt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und nachvollziehbar zu begründen.

Bei einer Bestellannahme und nachträglichen Leistungsabsage, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung der fristgerechten Leistungserbringung vorzuschlagen. Die im Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahme entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

2.1.5 Terminvereinbarung

Die Terminierung der Prüfleistungen ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass der Prüftermin innerhalb der ersten zwei Wochen des jeweiligen Fälligkeitsmonats liegt, um bei notwendigen Terminverschiebungen eine ausreichende zeitliche Flexibilität innerhalb des Fälligkeitsmonats zu gewährleisten.

2.1.6 Terminabsage und Vertragsstrafe

Kommt es zu einer Stornierung eines bereits verbindlich vereinbarten Prüftermins aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber

unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen nach Stornierung) geeignete Ersatztermine anzubieten. Die Ersatztermine sind so zu wählen, dass die Prüfung der jeweiligen Anlagen (DB Services EQ's) innerhalb des maßgeblichen Fälligkeitsmonats durchgeführt werden kann.

Sofern die Prüfung trotz der Terminabsage noch innerhalb des Fälligkeitsmonats ordnungsgemäß durchgeführt wird, wird keine Vertragsstrafe (Pönale) erhoben.

Wird die Prüfung nicht innerhalb des maßgeblichen Fälligkeitsmonats durchgeführt, gilt die Leistung als verspätet. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe (Pönale) je betroffener Anlage (DB Services EQ) verpflichtet.

Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (abweichend von den AVBs) des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10 % davon, zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung anzurechnen.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

2.1.7 Maßnahme Terminverzug

Kommt es zu einer nicht fristgerechten Durchführung der Prüfleistung durch Verschulden des Auftragnehmers, hat dieser dem Auftraggeber eine schriftliche und rechtssichere Erklärung zum Zustand der betroffenen Anlage zu übermitteln.

Die Erklärung hat den Anlagenzustand für den Zeitraum bis zur tatsächlichen Durchführung der Prüfung eindeutig zu bewerten und muss bestätigen, ob die Anlage weiterhin betrieben werden kann. Die Erklärung ist in Schriftform zu übermitteln und hat mindestens einen der nachfolgenden Wortlaute zu enthalten:

„Wir, [Name des Auftragnehmers], bestätigen, dass die Anlage bis zur Durchführung der Prüfung am [Datum] ohne Kompensationsmaßnahmen rechtssicher betrieben werden kann.“

oder

„Wir, [Name des Auftragnehmers], bestätigen, dass die Anlage im Zeitraum bis zum [Datum] rechtssicher ist und ohne Kompensationsmaßnahmen betrieben werden kann.“

Zusätzlich wird um eine Empfehlung zu Kompensationsmaßnahmen für einen fortlaufenden Betrieb der Anlage bis zum Prüftag erbeten.

2.2 Dokumentation

Jede durchgeführte Prüfung ist mit einem Prüfprotokoll und dessen Prüfergebnis zu dokumentieren. Festgestellte Mängel werden vom AN in Abhängigkeit von ihrer Schwere in Kategorien: kein Mangel, geringfügiger Mangel, erheblicher Mangel, gefährlicher Mangel unterteilt.

Der AN bringt nach der Prüfung eine Prüfplakette mit Angabe des nächsten Prüftermines gut sichtbar an der Anlage an. Die Angabe zur nächsten Fälligkeit der Anlage ist ebenso im Prüfbericht zu hinterlegen.

2.2.1 Nutzung Dienstleisterportal (DLP)

Das Dienstleisterportal ist eine webbasierte Anwendung zur digitalen Steuerung, Abwicklung von Aufträgen und dient vor allem zur Dokumentation von Prüfprotokollen. Es dient der Bereitstellung einer strukturierten Übersicht über zugewiesene Aufträge sowie der eigenständigen Verwaltung durch den jeweiligen Auftragnehmer. Hierzu zählen insbesondere die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen, sowie der technische Abschluss durch die Dokumentation der erbrachten Leistung. Darüber hinaus ermöglicht das Dienstleisterportal ein systemgestütztes Tracking des jeweiligen Auftragsstatus (siehe Anlage 2 DLP - Anwenderhandbuch).

Die Nutzung des DLP ist für sämtliche Vertragspartner verbindlich und verpflichtend. Die Annahme von Bestellungen, sowie der Abschluss und die gleichzeitige Dokumentation der erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich über das Dienstleisterportal. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über das DLP zugewiesene Bestellungen unverzüglich zu prüfen und systemseitig zu bestätigen (siehe Anlage 3 Nutzungsbedingungen). Die Nutzungsbedingungen sind nach Vertragsabschluss unterschrieben an den AG zu übermitteln.

2.2.2 Inhalt Dokumentation

Pro beauftragtem Equipment (DB Services EQ-Nummer) ist ein Prüfprotokoll vom AN über das Dienstleisterportal (DLP) zu erstellen und an den AG zu übermitteln.

Folgende Angaben sind auf dem Deckblatt des Prüfprotokolls aufzuführen:

- Name des Anlagenbetreibers (zwingend erforderlich)
- Name des Auftraggebers (gleich DB Services)
- Equipment-Nummer (EQ-Nr.) des AG (zwingend erforderlich)
- Anlagen-Nummer des Kunden (zwingend erforderlich)
- Bezeichnung / Name der zu prüfenden Anlage (zwingend erforderlich)
- Prüfort (PLZ, Ort, Straße) (zwingend erforderlich)
- Prüfgrundlagen
- Prüfumfang
- Prüfdatum
- Zusammenfassung der Prüfung / Prüfergebnis
- notwendige Maßnahmen
- Frist / Termin zur Mängelbeseitigung

Ergänzend bei fördertechnischen Anlagen:

- Fabrik-Nummer (zwingend erforderlich)

Die Angaben mit dem Vermerk (zwingend erforderlich) sind zwingend im Prüfprotokoll anzugeben. Der AN verwendet ein einheitliches Prüfformat.

Bei den Klassen 43X Raumluftechnik-Anlagen (RLT-Anlagen) sind die zugehörigen Brandschutz- und Entrauchungskappen (Klasse 439.12) im Luftkanalsystem grundsätzlich im offiziellen Prüfprotokoll der jeweiligen RLT-Anlage zu dokumentieren.

Übersteigt die Anzahl der zu protokollierenden Brandschutz- und Entrauchungskappen

(diverse BSK Typen: Brandschutzklappe, Entrauchungsklappe, Einbauklappe, Brandschutzventil) mehr als 10 DBS EQ-Nummern, kann zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Erleichterung der Dokumentation durch den Auftragnehmer bei Bedarf zusätzlich die vom Auftraggeber bereitgestellte „Anlage 4 - Formatvorlage BSK“ verwendet werden.

Die Nutzung der Anlage 4 ist optional und dient ausschließlich der strukturierten, übersichtlichen Auflistung der einzelnen EQs und kann als Anhang zum eigentlichen Prüfprotokoll gesehen werden. Sie ersetzt nicht das offizielle Prüfprotokoll. In jedem Fall ist ein vollständiges und ordnungsgemäßes Prüfprotokoll für die jeweilige RLT-Anlage zu erstellen und einzureichen.

Die gleiche Vorgehensweise ist bei der Abbildung von Wandhydranten der Klasse 475.01 Löschwasseranlage, nicht selbsttätig und Rauchwärme-Abzugsöffnungen der Klasse 439.02 NRA möglich.

Festgestellte Mängel werden durch den AN in Abhängigkeit von ihrer Schwere in nachfolgende Kategorien geclustert:

- ohne Mangel
- geringfügiger Mangel
- erheblicher Mangel
- gefährlicher Mangel

Und werden mit Frist zur Beseitigung des Mangels im Prüfbericht benannt.

Die Kontrolle der Mängelbeseitigung („Nachbegehung“) ist innerhalb von 20 Werktagen nach Fertigmeldung durch den AN durchzuführen, wenn eine Nachprüfung laut Prüfbericht erforderlich ist. Die Dokumentation der Nachbegehungsergebnisse ist direkt nach der Kontrolle der Mängelbeseitigung dem AG zu übergeben.

Zusätzliche Prüfberichte werden nach Vereinbarung an weitere vom AG zu benennende Stellen versendet.

Die Prüfergebnisse werden beim AN elektronisch gespeichert und sind bei Bedarf jederzeit abrufbar. Die Prüfberichte werden in deutscher Sprache verfasst.

Gemäß den Länderverordnungen vorgegebene Verpflichtungen zur Weiterleitung der Prüfberichte an Behörden sind durch den AN einzuhalten.

2.2.3 Mängelprotokoll

Für Anlagen, die ausschließlich gemäß RIL 124.3000A03 SV-prüfpflichtig sind, kann es erforderlich sein, zusätzlich zum regulären Prüfprotokoll ein gesondertes Mängelprotokoll zu erstellen.

Für diese zusätzliche Leistung ist im Preisblatt eine pauschale Leistungsposition vorgesehen. Sofern die Erstellung zusätzlicher Mängelprotokolle erforderlich wird, erfolgt der Abruf der entsprechenden pauschalen Leistungsposition ausdrücklich im Rahmen der jeweiligen Beauftragung.

Für die Erstellung des Mängelprotokolls ist die Formatvorlage gemäß Anlage 10 verbindlich zu verwenden. Abweichungen von dieser Vorlage sind unzulässig.

Das Mängelprotokoll ist – analog zum Prüfprotokoll – an das DLP zu übermitteln. Die Abgabe hat ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Datei zu erfolgen. Die Excel-Vorlage gemäß Anlage 10 ist hierfür in ein PDF-Dokument umzuwandeln.

Die Einreichung von eingescannten Dokumenten ist nicht zulässig. Es werden ausschließlich digital erzeugte PDF-Dateien akzeptiert.

2.2.4 Übergabe Dokumentation

Die Prüfdokumentation einschließlich des vollständigen Prüfergebnisses ist in deutscher Sprache vom Auftragnehmer spätestens **drei Arbeitstage** nach vollständiger Leistungserbringung des Gesamtauftrages an die vom Auftraggeber definierte digitale Schnittstelle (DLP) zu übermitteln. Im besten Fall durch einen automatisierten Vorgang.

Die Leistung gilt erst mit vollständiger und fristgerechter Übergabe des Prüfprotokolls über die definierte Schnittstelle als erbracht und abgeschlossen. Maßgeblich für die Bewertung der fristgerechten Leistungserbringung ist das Datum der Übermittlung der vollständigen Dokumentation, nicht allein das Datum der Durchführung der Prüfung.

Weiterhin muss die DB Services EQ Nummer, die an den Anlagen vermerkt ist, auf jedem Prüfprotokoll protokolliert werden.

Zusätzlich wird ein handschriftlich unterzeichnetes Prüfprotokoll vor Ort im Prüfbuch der fördertechnischen Anlage hinterlegt.

Weiterhin sind Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

2.2.5 Dashboard / Datenbank

Dashboard: Sofern der Auftragnehmer ein Dashboard zur Nachverfolgung der erbrachten Leistung und Prüfprotokolle hat, hat er auf freiwilliger Basis dem Auftraggeber Zugriff zu gewähren.

Datenbank: Sofern der AN eine Datenbank / Internetportal unterhält, welches Auskunft der geprüften Anlagen mit folgenden Angaben gibt, hat er Auftragnehmer auf freiwilliger Basis dies dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen:

- Regionalbereich DB Services GmbH
- Standortangaben der Anlagen (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Equipment-Nummer (EQ-Nr.) der DB Services GmbH
- Anlagen Kunden Nr.
- Technische Merkmale der Anlage (Anlagenklasse, Baujahr, Hersteller, technische Merkmale, Anlagenkenngrößen wie Leistung, Volumen, Volumenstrom, Anzahl Haltestellen Aufzug, Fabrik-Nr. der fördertechnischen Anlage etc.)
- offensichtlicher Handlungsbedarf (z. B. Überschreitung Prüftermin, Nachprüfung erforderlich, etc.)
- Datum der Prüfung, Datum der nächsten Prüfung, Prüfergebnis

2.2.6 Mangelbeseitigung

Die Kontrolle der Mangelbeseitigung („Nachbegehung“) ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Fertigmeldung durch den AN durchzuführen, wenn eine Nachprüfung laut Prüfbericht erforderlich ist. Die Dokumentation der Nachbegehungsergebnisse ist DB Services EQ-scharf

inkl. Angabe der DB Services EQ Nummer der Anlage drei Arbeitstage nach der Kontrolle der Mangelbeseitigung an den AG durch das DPL Portal zu übergeben.

2.3 Kommunikation

Die nachfolgenden Regelungen konkretisieren die organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und stellen sicher, dass Abstimmungen, Rückmeldungen sowie etwaige Klärungs- oder Eskalationsbedarfe eindeutig geregelt sind.

Die Unterkapitel enthalten hierzu verbindliche Festlegungen zu Eskalationswegen, Ansprechpartnern, Reaktionszeiten, regelmäßigen Abstimmungsterminen sowie zum Umgang mit Leistungsanpassungen im Rahmen von Massenmehrungen.

2.3.1 Eskalationsmatrix

Der Vertrag enthält eine Eskalationsmatrix, die dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gleichermaßen als strukturierte Hilfestellung dient, um bei Problemen oder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eine zeitnahe und sachgerechte Klärung herbeizuführen.

Die Eskalationsmatrix (siehe Anlage 5) regelt die zuständigen Ansprechpartner sowie die jeweiligen Eskalationsstufen und ist von beiden Vertragsparteien im Bedarfsfall anzuwenden.

Nach Vertragsabschluss sind die konkreten Ansprechpartner des Auftragnehmers namentlich in der Eskalationsmatrix zu benennen und verbindlich zu hinterlegen.

2.3.2 Ansprechpartner

Der Auftragnehmer stellt für jeden Regionalbereich einen zentralen Ansprechpartner zur Verfügung. Dieser Ansprechpartner ist für die gesamthafte Koordination sämtlicher Belange der Leistungserbringung zuständig, insbesondere für die Bestellabwicklung, Terminabstimmung, Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie die übergeordnete Steuerung der Leistungen im jeweiligen Regionalbereich.

2.3.3 Rückmeldefrist

Rückmeldungen des Auftragnehmers zu Abstimmungen im Rahmen der Bestellabwicklung, sowie zu Rückfragen des Auftraggebers hinsichtlich einzelner Einrichtungen (DB Services EQs) sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage an den Auftraggeber zu übermitteln.

2.3.4 Quartalsgespräch

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und transparenten Zusammenarbeit führen Auftraggeber und Auftragnehmer regelmäßig wiederkehrende Quartalsgespräche durch. Gegenstand der Quartalsgespräche sind insbesondere aktuelle Themen wie die Terminplanung für bevorstehende Prüfleistungen, die Koordination von Terminverschiebungen oder -stornierungen, die Einhaltung der vereinbarten Linearisierungsplanung sowie die Besprechung aktueller Herausforderungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

2.3.5 Massenmehrung

Werden im Rahmen der Prüfung zusätzliche, nicht beauftragte Anlagen vor Ort identifiziert, ist durch den SV-Prüfer eine Abstimmung mit dem DBS-Ansprechpartner der jeweiligen Bestellung zur Klärung einer Massenmehrung sicherzustellen.

3 Prüfanforderung Fördertechnik

Dieses Kapitel beschreibt den Umfang der durch den Auftragnehmer (AN) zu erbringenden Prüf-, Mess- und Bewertungsleistungen im Bereich der Fördertechnik. Es umfasst den Einsatz zugelassener elektronischer Prüfsysteme, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und zusätzlicher Prüfungen an fördertechnischen Anlagen.

Alle Leistungen erfolgen auf Basis der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen gesetzlichen Regelwerke, technischen Vorschriften und Normen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird dem AN durch den Auftraggeber (AG) qualifiziertes Personal zur Gewährleistung des Zugangs sowie zur Bedienung und zum Verfahren der zu prüfenden Anlagen und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

3.1 Prüfgrundlage Fördertechnik

Alle in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie Normen, sind einzuhalten.

Zu den Prüfungen müssen insbesondere folgende rechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung herangezogen werden:

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
- Richtlinie 2006/42/EG Maschinenrichtlinie
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“
- TRBS 1121 „Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen“
- DIN EN 115-1 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen“
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / einschlägige Paragraphen der AwSV
- DIN VDE 0105-100 A1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

3.2 Prüfarten Fördertechnik

Folgende Prüfarten sind im Bereich der Fördertechnik durchzuführen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) inkl. evtl. Nachprüfung an überwachungsbedürftigen Anlagen
- Wiederkehrende Prüfung Hauptprüfung inkl. evtl. Nachprüfung an überwachungsbedürftigen Anlagen
- Wiederkehrende Prüfung Zwischenprüfung inkl. evtl. Nachprüfung an überwachungsbedürftigen Anlagen
- Außerordentliche Prüfungen
- Prüfung gemäß AwSV
- Prüfungen gemäß TRBS 1121
 - o Prüfung nach Änderung
 - o Prüfung nach wesentlicher Änderung
- Prüfungen an Fahrtreppen und Fahrsteigen gemäß EN 115-1
- Prüfungen an nicht überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Arbeitsmitteln gemäß Betriebssicherheitsverordnung

Die vorgenannten Prüfarten müssen an folgenden fördertechnischen Anlagen durch den AN durchgeführt werden können:

- Personenaufzüge
- Lastenaufzüge
- Feuerwehraufzügen
- Personenumlaufaufzüge
- Kleingüteraufzüge
- Befahranlagen
- Fahrtreppen und Fahrsteige
- Arbeitsmittel bzw. Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/46/EG (Maschinenrichtlinie)

Bei Aufzugsanlagen sind nicht fest installierte Grubenleitern auch im Prüfumfang enthalten. Die Leitern sind gesondert mit einem Prüfaufkleber durch den AN zu kennzeichnen. Das Prüfergebnis ist im Prüfbericht entsprechend zu dokumentieren.

Die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlage gemäß TRBS 1201 Teil 4, erfolgt bei überwachungsbedürftigen Personenaufzügen durch den AN und ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme und bei jeder wiederkehrenden Prüfung (Haupt- und Zwischenprüfung) durch den AN durchzuführen.

Die elektrotechnische Prüfung umfasst alle geforderten Prüfungen nach DIN VDE 0105-100/A1. Die Schnittstelle ist der Anschlusspunkt/Unterverteilung der Fördertechnik. Die Zuleitung zur Schnittstelle und dessen Absicherung wird mit der versorgenden Verteilung durch den AG selbst geprüft. Die Dokumentation erfolgt auf dem Mess- und Prüfprotokoll nach RIL 954.0102V01-V03.

3.2.1 Inaugenscheinnahme Aufzugsschächte

Teil der Haupt- bzw. Zwischenprüfung von Aufzugsanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Betriebssicherheitsverordnung § 16 (BetrSichV) ist die Integritätsprüfung des Fahrschachtes. Die konstruktiven Bauteile von Fahrschächten werden alle zwei Jahre einer Sichtprüfung unterzogen. Zur Konkretisierung und Dokumentation der Sichtprüfung durch den Prüfsachverständigen ist eine Checkliste (Anlage 6 Checkliste) vorgegeben, die zwingend einzuhalten ist. Werden im Rahmen der Prüfung Schäden und/oder Mängel festgestellt, sind diese durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren und dem AG über die vom AG zu benennende E-Mail-Adresse oder Software zu übermitteln.

Weiterhin sind folgende Dokumente zur Leistungsdurchführung geltend und zu beachten:

- Anlage 7: LP05-05-03-A17 Arbeitsanweisung_Insp_Aufzugsschächte
- Anlage 8: LP05-05-03-A17-02 Prüfung v. Aufzugsschächten Begriffe V 1.0

3.2.2 Prüfung Feuerwehraufzüge

Feuerwehraufzüge sind Personen- und Lastenaufzüge, welche auch zur Brandbekämpfung und Evakuierung unter Aufsicht der Feuerwehr eingesetzt werden. Hierfür sind diese mit zusätzlichen spezifischen Steuereinrichtungen ausgerüstet. Nach aktuellem Stand beläuft sich die Anzahl von Feuerwehraufzügen bundesweit auf ca. 30 Stück.

Erforderliche Leistungen sind:

- Prüfungen für Feuerwehraufzüge (Prüfung vor Inbetriebnahme, Hauptprüfung, Zwischenprüfung und Prüfung nach Änderung) unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke in aktueller Form, insbesondere TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3
- ggf. Wirk-Prinzip-Prüfung zum bestimmungsgemäßen Zusammenwirken der Anlagen, entsprechend TPrüfVO mit: Ordnungsprüfung, Prüfung am Betriebsort und technischer Prüfung

3.3 Elektronisches Prüfsystem

Der AN verfügt für vorgeschriebene Lastprüfungen über ein zugelassenes elektronisches Prüfsystem für Treibscheiben- und Hydraulikaufzüge. Auch alternative Tragmittel wie Gurte können mit einem zugelassenen elektronischen Prüfsystem geprüft werden. Das Prüfsystem kann deutschlandweit eingesetzt werden. Die Vorbereitung von hydraulischen Aufzügen zur Ankopplung des elektronischen Prüfsystems (Anbau des Prüfadapters) erfolgt für den AG kostenneutral durch den AN.

Das Prüfverfahren muss mindestens folgende Leistung umfassen:

- Bewertung der Einstellung der Fangvorrichtung
- Ermittlung der Treibfähigkeit
- Aufzeichnung von Geschwindigkeits-, Weg-, Zeit und Druckdiagramm
- Ermittlung von Verzögerungsprofilen
- Ermittlung von Fahrkomforteigenschaften
- Bestimmung der physikalischen Eigenschaften der Türen (kinetische Energie, Schließgeschwindigkeit und -kraft)
- Beurteilung der Einstellung von hydraulischen Sicherheitsventilen
- Bewertung der Funktion von Nachholeinrichtungen

- Messung von physikalischen Ist-Werten (Masse von Fahrkorb- und Gegengewicht, Nenngeschwindigkeit, Förderhöhe usw.)

Der o.g. Mindestumfang ist bei jeder wiederkehrenden Hauptprüfung durch den AN zu ermitteln, bzw. zu prüfen und in einem entsprechenden Prüfprotokoll an den AG zu übergeben.

4 Prüfanforderung Technische Gebäudeausrüstung

Dieses Kapitel beschreibt den Umfang der durch den Auftragnehmer (AN) zu erbringenden Prüf-, Inspektions- und Bewertungsleistungen im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA). Es umfasst die Durchführung erstmaliger und wiederkehrender Prüfungen an Anlagen verschiedener Gewerke unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen, baurechtlichen und normativen Prüfgrundlagen.

Die Prüfungen erfolgen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, technischen Regeln und landesspezifischen Anforderungen, einschließlich besonderer Regelungen für die im Eisenbahnbetrieb gewidmete Anlagen. Der Leistungsumfang erstreckt sich über die sämtlich relevanten TGA-Anlagen und -Systeme, einschließlich sicherheitsrelevanter, brandschutztechnischer sowie betriebstechnischer Einrichtungen.

4.1 Prüfgrundlage Technische Gebäudeausrüstung

Zu den Prüfungen müssen insbesondere folgende rechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung herangezogen werden:

- Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte / Druckgeräteverordnung (14. GPSGV)
- TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- BGR 500 Betreiben von Arbeitsmittel
- Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze)
- Technische Prüfverordnungen der jeweiligen Bundesländer
- Normative Grundsätze:
 - o einschlägige normative Vorgaben im zugehörigen Anlagen- bzw. Gewerbebereich
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (siehe Anlage 9 Prüfgrundsätze)

Für dem Eisenbahnbetrieb gewidmete Anlagen gilt:

- Rahmenrichtlinie des DB-Konzerns RIL 124.3000

Die Angaben in der RIL 124.3000 basieren auf den Vorgaben der technischen Prüfverordnungen der Bundesländer und geben bei Abweichungen in einzelnen Bundesländern das Mehrheitsprinzip für Prüffristen innerhalb der Konzernunternehmungen vor. In der Regel vorrangig bei Anlagen des Kunden InfraGo vorzufinden.

- Natürliche Rauchabzugsanlage (NRA: Klasse 439.02) Vorgabe wiederkehrende Prüffrist bundesweit 36 Monate – abweichend von der Vorgabe wiederkehrende Prüffrist in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von 72 Monaten
- Nicht selbsttätige Wasserlöschanlagen (Klasse 475.01) Vorgabe der wiederkehrenden Prüffrist bundesweit 36 Monate – abweichend von der Vorgabe wiederkehrende Prüffrist in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von 72 Monaten

4.2 Prüfarten Technische Gebäudeausrüstung

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen, Inspektionen, Bewertungen müssen für folgende Prüfgegenstände durchführbar sein:

Gewerk Raumluftechnik

Bezeichnung	Zusatzinformation	Klasse
Lüftungsanlage	mit und ohne Absperreinrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch	431.02 (+439.12) 431.03 (+439.12)
Teilklimaanlage	mit und ohne Absperr-einrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch	432.01 (+439.12)
Vollklimaanlage inkl. Befeuchtung	mit und ohne Absperreinrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch	433.01 (+439.12)
Klein-/Rohrventilator, WC-Ablüfter	-	439.08
Fettabluftanlage	Fettabluftanlagen mit und ohne Absperreinrichtungen gegen die Übertragung von Feuer	431.04
Brandschutzklappen (in Luftkanal)	einzelne Absperreinrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Brandschutzklappen, Entrauchungsklappen, Brandschutzventile und -elemente) in Luftkanälen und Wänden	439.12
Brandschutzklappe (in Fettabluftkanal)	einzelnen Absperreinrichtungen (Klappen) in Fettabluftkanälen	439.22
Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA)	mit und ohne Entrauchungsklappen	439.03
Rauchschutzdruckanlagen (RDA)	-	439.04

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRA)	-	439.02
--	---	--------

Gewerk Heizungstechnik

Bezeichnung	Zusatzinformation	Klasse
Brennstoffversorgung, Heizöltankanlage	Öltankanlagen für Wärmeerzeuger und Notstromdiesel	421.02
Druckhalteeinrichtung / Druckausdehnungsgefäß (DADG)	-	422.01
Dampfheizungsanlagen	-	429.02
Leichtflüssigkeitsabscheider (Öl-Benzin)	-	411.02
Druckerhöhungsanlage Trinkwasser	-	412.02
Druckluftanlage	-	473.06
Druckbehälter		473.06
Tank für Öl und Altöl	-	473.16

Gewerk anlagentechnischer Brandschutz (BSA)

Bezeichnung	Zusatzinformation	Klasse
Sprinkleranlagen	selbsttätige Wasserlöschanlagen	475.04
Druckluftwasserbehälter	zugehörig zu Sprinkleranlagen	In 475.04 enthalten
Löschwasseranlage	nicht selbsttätige Wasserlöschanlagen nass / nass-trocken (innen) inkl. Wandhydranten	475.01
Löschwasseranlage	nicht selbsttätige Wasserlöschanlagen trocken (innen) inkl. Wandhydranten	475.01
Feuerwehr Löschwassereinspeisung	-	475.02
Gaslöschanlagen inkl. Sauerstoffreduktion	-	475.99

Gewerk Kältetechnik

Bezeichnung	Zusatzinformation	Klasse
Kompressionskälte-maschine	Kälteerzeuger (als überwachungsbedürftiger Druckbehälter nach BetrSichV)	434.02, 434.08

Split-Kälte-/Klimagerät	-	434.01
Wärmepumpe	als überwachungsbedürftig Druckbehälter nach BetrSichV	434.06
Rückkühlwerk	Verdunstungsrückkühler (Rückkühlwerke, nass) (nach 42ter BlmSch)	434.07
Klimaschrank mit Direktverdampfer	-	434.04
Druckhalteeinrichtung	-	434.09
Kälte-Lufttrockner	-	434.10

Gewerk Elektrotechnik

Bezeichnung	Zusatzinformation	Klasse
Netzersatzanlage	Netzersatzstromanlage/Sicherheits- stromversorgung	442.01
Sicherheitsbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung/Sicherheits- stromversorgung	445.02
Sicherheitsbeleuchtung	USV batteriebetrieben/ Sicherheitsstromversorgung	445.02
USV batteriebetrieben	Unterbrechungsfreie Sicherheitsstromversorgung (batteriebetrieben), USV die als Sicherheitsstromquelle gem. Brandschutz- und Rettungskonzept dienen	442.02

In Frage kommende Sicherheitsstromversorgungs-Quellen bei Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (SiBe) sind: SiBe-eigene Quellen wie **Zentral-, Gruppen-, Einzelbatterie** oder SiBe-fremde Quellen wie **Netzersatzanlage, USV**.

Gefahren- und Alarmmeldeanlagen sind selbstständige sicherheitsrelevante Anlagen, die einer SV-Prüfung unterzogen werden müssen. Dazu gehören folgende Anlagen:

- Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Die SV- Prüfung von den genannten TGA-Anlagen gelten auch in explosionsgefährdeten Bereichen

5 Prüfanforderung maschinentechnische Anlagen

Die nachfolgenden Regelungen legen die rechtlichen Grundlagen sowie Art, Umfang und Ablauf der Prüfungen an maschinentechnischen Anlagen fest. Ziel ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und rechtskonformen Betriebs entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen und technischen Vorschriften.

Hierzu werden sowohl die maßgeblichen Prüfgrundlagen als auch die unterschiedlichen Prüfarten – von der erstmaligen Inbetriebnahme über wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen bis hin zu Prüfungen nach Änderungen – verbindlich beschrieben.

5.1 Prüfgrundlagen maschinentechnische Anlagen

Zu den Prüfungen sind insbesondere folgende rechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen:

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)
- Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräte-Richtlinie)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

5.2 Prüfarten maschinentechnische Anlagen

Nachfolgend sind die erforderlichen Prüfungen an maschinentechnischen Anlagen entsprechend BetrSichV zusammengestellt.

5.2.1 Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme

Prüfen von Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV
Prüfen von überwachungsbedürftigen Anlagen

- Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen
- Prüfung der Eignung der getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Überprüfung der festgelegten Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung

Durchführung der Prüfung auf Grundlage der Herstellerdokumentation.
Prüfen der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend Herstellerdokumentation.
Bewertung der festgelegten Prüffristen, des Prüfumfanges und des Prüfverfahrens.
Inbetriebnahmeprotokoll mit sämtlichen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei maschinentechnischen **Altanlagen**, welche bisher keine Inbetriebnahmeprüfung erhalten haben, ist wie folgt zu verfahren:

- Prüfung der Eignung und Wirksamkeit der vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung
- Überprüfung der vorgesehenen Verwendung an Hand der vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Festlegung/Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Überprüfung aller vorhandenen technischen Unterlagen
- Erstellung eines Prüfprotokolls zur durchgeführten Prüfung hinsichtlich der Inbetriebnahme der Altanlage
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber
- Empfehlung von Prüffristen, Prüfumfang und Prüfverfahren entsprechend der vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen

5.2.2 Prüfung vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

Prüfen von Arbeitsmitteln nach Maßgabe der in Anhang 3 BetrSichV genannten Vorgaben durch „Zur Prüfung befähigte Person“ oder „Prüfsachverständige“

- Prüfung der technischen Unterlagen (z.B. Konformitätserklärung),
- Prüfung des Inhalts der technischen Unterlagen auf Plausibilität,
- Prüfung der Errichtung von Anlage und Anlagenteilen entsprechend BetrSichV
- Prüfung des sicheren Zustandes der Anlage und der Anlagenteile unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

5.2.3 Prüfung überwachungsbedürftige Anlagen

Die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen ist nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben vorzunehmen:

- Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfung der technischen Unterlagen (z.B. Konformitätserklärung),
- Prüfung des Inhalts der technischen Unterlagen auf Plausibilität,
- Prüfung der Errichtung von Anlage und Anlagenteilen entsprechend BetrSichV
- Prüfung des sicheren Zustandes der Anlage und der Anlagenteile unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen

- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

5.2.4 Prüfung von Arbeitsmitteln vor erstmaliger Verwendung

Arbeitsmittel sind vor ihrer erstmaligen Verwendung zu prüfen, sofern die Sicherheit von einer vorschriftsmäßigen Montage oder Installation abhängt. Die Prüfung ist durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen.

Diese Prüfung umfasst:

- Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und Installation sowie der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
- rechtzeitige Feststellung von Schäden
- Feststellung der Wirksamkeit der vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

5.2.5 Außerordentliche Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Nach außergewöhnlichen sicherheitsrelevanten Ereignissen sind Arbeitsmittel durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Diese Prüfung umfasst:

- Prüfung der schädigenden Auswirkungen (Unfälle, längere Nichtverwendung des Arbeitsmittels, Naturereignisse usw.) auf die sicherheitstechnischen Maßnahmen,
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

5.2.6 Wiederkehrende Prüfungen

Durchführung der allgemeinen Sicherheitsprüfung an Arbeitsmitteln nach § 3 BetrSichV

- Prüfung der Arbeitsmittel durch „Zur Prüfung befähigte Person“
- Überprüfung der gültigen Gefährdungsbeurteilung
- Überprüfung der vorliegenden Prüffristen für die nächste wiederkehrende Prüfung
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

Durchführung an Arbeitsmitteln, welche Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind,

- Prüfung der Arbeitsmittel durch „Zur Prüfung befähigte Person“
- Überprüfung der gültigen Gefährdungsbeurteilung
- Überprüfung der vorliegenden Prüffristen für die nächste wiederkehrende Prüfung
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

Durchführung an überwachungsbedürftigen Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben, welche Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt

sind:

- Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstelle
- Prüfung durch „Zur Prüfung befähigte Person“, wenn in Anhang 2 BetrSichV Abschnitt 2, 3 oder 4 vorgesehen
- Überprüfung der gültigen Gefährdungsbeurteilung
- Überprüfung der vorliegenden Prüffristen für die nächste wiederkehrende Prüfung
- Erstellung eines Prüfprotokolls mit Empfehlungen für den Weiterbetrieb
- Übergabe des Prüfprotokolls an den Auftraggeber

6 Leistungen des Auftraggebers

Gestellung anlagenkundiges Fachpersonal zur Prüfungsunterstützung vor Ort durch den jeweiligen AG. Bei Leistungsabruf anderer Berechtigter aus dem DB Konzern, muss der jeweilige AG auf eigene Kosten anlagenkundiges Fachpersonal zur Verfügung stellen.

Sicherstellung des ungehinderten Anlagenzuganges.

Die anlagenbezogene technische Dokumentation (Bestandsdokumentation) und Prüfbücher (Betriebsbücher) werden zur Verfügung gestellt.

7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Anlagenliste / Wartungskalender

Anlage 1.1_2026_Anlagenliste_Wartungskalender SK_SV Prüfung 2020-2030_TGA

Anlage 1.2_2026_Anlagenliste_Wartungskalender SK_SV Prüfung 2020-2030_FT

Anlage 1.3_2026_Anlagenliste_Wartungskalender SK_SV Prüfung 2020-2030_MAT

Anlage 1.3.1 BetrSichV – Einzelnorm, Druckanlagen

Anlage 2_Anwenderhandbuch DL-Portal_2.2DLP Nutzungsbedingungen

Anlage 3_Allgemeine Nutzungsbedingungen DLP DBS_202503

Anlage 4_Formatvorlage BSK

Anlage 5_Eskalationsmatrix

Anlage 6_LP05-05-03-A17-01 Checkliste V2.0

Anlage 7_LP05-05-03-A17 Arbeitsanweisung_Insp_Aufzugsschächte

Anlage 8_LP05-05-03-A17-02 Prüfung v. Aufzugsschächten Begriffe V 1.0

Anlage 9_M_Pruefgrundsaeetze_2021_12_06

Anlage 10_Protokoll Mängel